

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung gem. § 51 a HwO

in den vier Prüfungsteilen der Meisterprüfung (betrifft Handwerke der Anlage B zur HwO)

im _____ -Handwerk
(Bezeichnung des Handwerks)

Name, ggf. Geburtsname:

Vorname:

Geburtstag und –ort:

Staatsangehörigkeit:*

Wohnanschrift:

Straße, Hausnummer, ggf. Adresszusatz

PLZ, Ort

Postanschrift:

(sofern abweichend von
Wohnanschrift)

Straße, Hausnummer, ggf. Adresszusatz

PLZ, Ort

Telefon privat/dienstlich:

E-Mail:

*freiwillige Angabe

Ich bitte um Zulassung zur Meisterprüfung und füge diesem Antrag als Anlage bei:

(beigefügte Anlagen bitte ankreuzen)

- Nachweis über ersten Wohnsitz, Ort des Arbeitsverhältnisses oder der Meisterprüfungsvorbereitungsmaßnahme oder Sitz des selbständigen Handwerks- oder Gewerbebetriebes
- ein **Gesellenprüfungszeugnis** oder ein **Abschluss-** oder **Facharbeiterzeugnis**
wenn kein Zeugnis vorhanden, gegebenenfalls:
- Bescheid der Handwerkskammer über die Befreiung vom Nachweis der vorgeschriebenen Gesellen- oder Abschlussprüfung
- Nachweis über Berufstätigkeit im Prüfungshandwerk oder über sonstige einschlägige praktische Tätigkeit im Sinne von § 49 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 3 HwO
- Nachweis über Dauer und erfolgreichen Abschluss eines Fachschulbesuches
- Im Falle eines Antrages auf oder Beanspruchung einer Befreiung von Teilen, Prüfungsfächern, Prüfungsbereichen oder Handlungsfeldern der Meisterprüfung, Zeugnisse, die zur Befreiung führen z.B.:
 - Zeugnis über eine bereits abgelegte Meisterprüfung,
 - Zeugnis über eine Diplom-Hauptprüfung,
 - Zeugnis über eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieur- bzw. Technikerschule, sofern die Fachrichtung dem handwerklichen Arbeitsgebiet entspricht,
 - Zeugnis über eine abgelegte Prüfung nach der AEVO u. a. öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen

Angaben zum beruflichen Werdegang

Gesellen- Abschluss- oder Facharbeiterprüfung (bitte Kopie beilegen)

Handwerk/Ausbildungsberuf _____

Prüfungsdatum _____

ggf. Nachweis der zurückgelegten Berufstätigkeit (nur auszufüllen, wenn keine Gesellen- Abschluss- oder Facharbeiterprüfung abgelegt wurde)

Bitte nur Tätigkeiten eintragen, die dem Handwerk entsprechen, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll. Wichtig: Tätigkeiten, die nicht durch Bescheinigungen belegt sind, können nicht angerechnet werden.

Gesellenzeit/Facharbeitertätigkeit/der Gesellentätigkeit gleichwertige Tätigkeit

| vom | bis | als | Arbeitgeber | Jahre | Monate |
|-----|-----|-----|-------------|-------|--------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Gesamtzeit: _____

Besuch von Hoch-/Fachschulen und sonstigen beruflichen Bildungseinrichtungen

| vom | bis | Name und Sitz der Bildungseinrichtung |
|-----|-----|---------------------------------------|
| | | |
| | | |

selbständige Tätigkeit

| vom | bis | Rolleneintragung bei Handwerkskammer | im Handwerk |
|-----|-----|--------------------------------------|-------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Gesamtzeit: _____

Erklärung:

- Ich erkläre ausdrücklich, dass ich um Zulassung bei einer anderen Handwerkskammer noch nicht nachgesucht habe.
- Ich habe bereits eine Zulassung zur Meisterprüfung. (bitte Nachweis beilegen)
- Ich habe im Rahmen der Meisterprüfung bereits an Prüfungen teilgenommen. (bitte Nachweis beilegen)

Handwerk _____

Handwerkskammer _____

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass unrichtige Erklärungen oder die Vorlage unrichtiger Unterlagen zum Ausschluss von der Meisterprüfung führen können.

In schwerwiegenden Fällen gilt die Meisterprüfung als nicht bestanden. Die Hinweise auf Seite 4 habe ich zur Kenntnis genommen.

Sollte ich meine praktischen Prüfungsarbeiten trotz Aufforderung nicht fristgerecht abholen, bin ich mit deren Entsorgung auf meine Kosten einverstanden.

Einwilligungserklärung und Information nach Artikel 13 DSGVO zum Datenschutz

Mit dem Zulassungsantrag zum Meisterprüfungsverfahren teilen Sie der Handwerkskammer Berlin, Blücherstraße 68, 10961 Berlin, persönliche Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Berliner Datenschutzgesetzes mit. Diese Daten (Vor- und Zuname, Anschrift, ausgeübtes Handwerk, Angaben zum beruflichen Werdegang, ggf. Datum anderer Meisterprüfungen und deren Ergebnis) unterliegen dem Schutz durch die datenrechtlichen Bestimmungen.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Handwerkskammer Berlin die ihr durch den Zulassungsantrag bekanntwerdenden Daten neben der verwaltungsorganisatorischen Durchführung des Meisterprüfungsverfahrens zu folgenden Zwecken nutzt:**

Feierlichkeiten

Die Handwerkskammer Berlin veranstaltet für die erfolgreichen Prüflinge Meisterfeiern in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Handwerksinnung des geprüften Gewerkes und der Industrie- und Handelskammer Berlin. Zu diesen Veranstaltungen werden Sie per Post oder per E-Mail eingeladen; die Teilnahme ist freiwillig. Im Programmheft der Feier der Handwerkskammer werden Sie als Meister/in mit Namen und Handwerk, ohne Angabe Ihrer Anschrift und des konkreten Prüfungsergebnisses genannt. Als Veranstaltungspunkt findet eine Ehrung statt, bei der die besten Prüflinge jedes Handwerks namentlich vor dem Publikum ausgezeichnet werden. Die Innungen veranstalten zudem eigene Meisterfeiern ohne Beteiligung der Handwerkskammer. Hierfür übermittelt ihnen die Handwerkskammer Berlin auf deren Anfrage Name, Anschrift und Prüfungsdatum der Meister/innen.

Publikationen

Die Handwerkskammer Berlin veröffentlicht Vor- und Zunamen, das Handwerk und das Datum der erfolgreichen Meisterprüfung in ihrer Mitgliedszeitschrift „Berlin Brandenburger Handwerk“. Die Mitgliederzeitschrift wird auch auf der Homepage der Handwerkskammer Berlin bereitgestellt. In den Print- und Digitalmedien der Handwerkskammer werden auch auf Feierlichkeiten gemachte Fotografien oder Filmausschnitte von Meisterprüflingen veröffentlicht.

Forschung/Evaluierung

Die Handwerkskammer Berlin übermittelt auf Anfrage an handwerksnahe Partner und Forschungsinstitute, wie z.B. Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk – Universität zu Köln, Fach- bzw. Zentralverbände der jeweiligen Gewerke, ausschließlich zu Forschungs- und Evaluierungszwecken anonymisiert die Prüfungsergebnisse der Meisterprüfungen. Auf Anfrage werden auch Name, Anschrift und Handwerk zur Kontaktaufnahme, z.B. für Umfragen, weitergeben. Falls Ihre Prüfungsdaten veröffentlicht werden sollten, erfolgt das anonymisiert.

Informationsmaterial

Die Meisterfeier der Handwerkskammer Berlin wird von externen Partnern der Berliner Wirtschaft finanziell unterstützt. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens versendet die Handwerkskammer Berlin das Informationsmaterial der Sponsoren per Post an die Meisterprüflinge, ohne dass Ihre persönlichen Daten weitergegeben werden.

Networking

Die Handwerkskammer Berlin lädt Meisterprüflinge von Zeit zu Zeit per Post oder per E-Mail zu „Ehemaligentreffen“ ein. Die Teilnahme ist freiwillig.

Fort- und Weiterbildungen

Die Handwerkskammer Berlin informiert ihre Prüfungsteilnehmer regelmäßig per Post oder per E-Mail über von ihr angebotene Weiterbildungsangebote und Informationsveranstaltungen, die insbesondere für Gesellen und Meister von Nutzen sind. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

Durch die beschriebenen Veröffentlichungsformen kann theoretisch ein unbestimmter Personenkreis Kenntnis von der Teilnahme an der Meisterprüfung einzelner Kandidaten und ggf. dem Prüfungshandwerk, dem Ergebnis oder dem Datum der Meisterprüfung erlangen und diese Kenntnis weiter nutzen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen und Unternehmen diese Daten verknüpfen und zu ihren Zwecken weiterverarbeiten bzw. nutzen.

Für die Meisterfeier der Handwerkskammer Berlin erhalten auf Anfrage die betreffenden Innungen auch Ihren Meisterbrief zwecks Ausgabe an Sie am Innungsstand. Die Innungen erlangen durch die Meisterfeier Kenntnis über die Person des/der jeweiligen Jahresprüfungsbesten.

Die Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: Handwerkskammer Berlin, Blücherstr. 68, 10961 Berlin oder per Email an pruefungswesen@hwk-berlin.de.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Abs. 1 a), c) und e) DSGVO i.V.m.§§ 45 ff. HwO. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern die Handwerkskammer dazu gesetzlich verpflichtet ist, bzw. eine Einwilligung erteilt wurde. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Ausübung unserer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hwk-berlin.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Berlin, Blücherstr. 68, 10961 Berlin, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

.....
Datum

.....
Unterschrift

**Für Vermerke der Handwerkskammer und des Meisterprüfungsausschusses:
(wird durch die Handwerkskammer ausgefüllt!)**

Wichtige Hinweise für den/die Antragsteller/in

Bitte füllen Sie Ihren Antrag vollständig aus und fügen Sie sämtliche erforderlichen Unterlagen bei – Sie verkürzen damit die Bearbeitungszeiten Ihres Antrages.

Bitte beachten Sie:

1. Vorliegenden Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung stellen Sie bitte **vor der Anmeldung zum Lehrgang**.
2. Soweit alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie auf dem Postweg Ihre Zulassung.
3. Die einzelnen Teile der Meisterprüfung können in beliebiger Reihenfolge zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden.
4. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Prüfung erfolgt mittels gesonderter Formulare, die bei der Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse abzufordern sind. Bitte beachten Sie die Anmeldefristen, die in der Geschäftsstelle bekannt gemacht sind.
5. Die Prüfungsgebühr und ggf. Mehrkosten für Bereitstellung von Material und Werkstattkapazitäten sind nach Erhalt des Gebührenbescheides vor der Prüfung fristgerecht zu überweisen. Andernfalls müssen Sie damit rechnen, an der Prüfung nicht teilnehmen zu können.

Gebühren (ab 01.01.2015)

| | | |
|--|--|---------------------|
| Teil I | Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk wesentlichen Tätigkeiten | 252,00 Euro |
| Teil II | Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse | 218,00 Euro |
| Teil III | Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse | 135,00 Euro |
| Teil IV | Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse | 135,00 Euro |
| Bei Wiederholung von Teilen der Meisterprüfung gelten die Gebührensätze für den jeweiligen Prüfungsteil. | | |
| Befreiung von Prüfungsleistungen bzw. Feststellung der Befreiung | | 20,00 – 200,00 Euro |

Abholung von praktischen Prüfungsarbeiten

Sollten Sie nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle Ihre Prüfungsstücke nicht fristgerecht abholen, werden diese kostenpflichtig entsorgt.

Befreiung von Prüfungsteilen, -bereichen, -fächern und Handlungsfeldern nach der Handwerksordnung (HwO)

1. Anträge auf Befreiung von Prüfungsteilen können zusammen mit dem Zulassungsantrag oder mit der Anmeldung zu einem Prüfungsteil gestellt werden. Sie sind schriftlich über die Geschäftsstelle beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss zu stellen. Gründe, die nach der HwO zur Befreiung von Prüfungsteilen führen, sind ebenfalls schriftlich über die Geschäftsstelle beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss geltend zu machen. Nachweise über die Befreiungsgründe sind beizufügen.
2. Bei Befreiungen von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern ist der Antrag auf Befreiung spätestens mit der Anmeldung für den jeweiligen Prüfungsteil schriftlich über die Geschäftsstelle beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe sind beizufügen.

Wiederholungsprüfung

- Die einzelnen nicht bestandenen Teile der Meisterprüfung können dreimal wiederholt werden.
- Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung der Prüfung in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden. Bei Meisterprüfungsverordnungen, die vor dem 1. April 1998 erlassen worden sind, gelten die Meisterprüfungsarbeit und die Arbeitsprobe als Prüfungsbereiche.
- Diese Regelung gilt nicht, wenn sich der Prüfling nicht innerhalb von drei Jahren – gerechnet vom Tage der Bescheidung über den nicht bestandenen Prüfungsteil an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- Die Anträge auf Befreiung von Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern, Handlungsfeldern oder vom praktischen Teil des Teiles IV sind spätestens mit der Anmeldung für den jeweiligen Prüfungsteil schriftlich über die Geschäftsstelle beim zuständigen Meisterprüfungsausschuss zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe sind beizufügen.

Rücktritt, Nichtteilnahme

1. Der Prüfling kann bis zum Beginn eines Teils der Meisterprüfung durch **schriftliche** Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses, ist dieser nicht erreichbar, gegenüber der Geschäftsstelle, von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt. Bei Rücktritt von der Meisterprüfung (Teilprüfungen) vor Prüfungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25% der Prüfungsgebühr einbehalten oder erhoben.
2. a) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder erscheint er nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühr fällt dennoch an und wird in voller Höhe erhoben bzw. nicht rückerstattet. Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichterscheinen zum Prüfungstermin, jeweils aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, werden 40% der Prüfungsgebühr einbehalten oder erhoben.
b) Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses, ist dieser nicht erreichbar, gegenüber der Aufsichtsperson bzw. der Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse zu erklären.
c) Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.
d) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

Prüfungszeugnis, Meisterbrief

Sie erhalten für jeden abgelegten Teil der Meisterprüfung ein Teilprüfungszeugnis. Über das Bestehen der Meisterprüfung insgesamt wird ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Noten sowie Befreiungen von Prüfungsleistungen hervorgehen. Gegen eine Gebühr können Sie den Meisterbrief in Schmuckblattform bestellen.

Hinweis zur Prüfung nach der AEVO (Ausbilder-Eignungsverordnung)

Getrennt vom Meisterprüfungsverfahren bietet die Handwerkskammer Berlin Lehrgänge zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach der Ausbilder-Eignungsverordnung an, die unmittelbar nach Lehrgangsende mit einer Prüfung (Prüfungsgebühr 137,00 Euro) abschließen. Diese Prüfung führt im Meisterprüfungsverfahren zur Befreiung von der Ablegung des Teiles IV.

Öffnungszeiten:

| | |
|------------------------------|---------------------|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 08:00 bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | 10:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 bis 14:00 Uhr |